

# Bestimmungen

über die

## Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10 nicht über 14 Ztr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ztr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Wage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgentranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderäder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Seitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksißes für den Fahrer ist wünschenswert. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesfittre Kunt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrteile müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 10<sup>1)</sup> Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futterfäcke aus Drillisch zu 1,5 Ztr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

- 2 Deckgurte,
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Über Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nötigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. <sup>2)</sup> Gelangen für Stappen-Fuhrparkkolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ztr. entsprechend schwerer als 14 Ztr. sind.

<sup>1)</sup> Bei Wagen für Stappen-Munitionskolonnen „20“ Bindestränge.

<sup>2)</sup> An die zu Munitionstransportwagen für Stappen-Munitionskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besondere Anforderungen zu stellen:

- a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder — auch Vorderräder — von 1,00 bis 1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,
- b) Tragfähigkeit mindestens 30 Ztr.,
- c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Ztr.,
- d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,
- e) Haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.



3. Alle nach Ziff. 1 zur Vorführung bestimmten kriegsbrauchbaren Pferde haben gemäß § 18, 1 Pf. A. B. Bestimmungstäfelchen zu tragen; diese Bestimmungstäfelchen sind schon im Frieden bereit zu legen.

III. Auf Grund der durch die Telegraphenverwaltung an alle Gemeinden bei Eintritt der Mobilmachung gelangenden Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobilmachungstag ist“, hat der Ortsvorsteher die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der im vorstehenden angeordneten Weise zu veranlassen, auch wenn ihm eine Benachrichtigung vom Oberamt nicht zugehen sollte.

Für die rechtzeitige und vollzählige Gestellung der Pferde ist der Ortsvorsteher verantwortlich. Er hat bei der Aushebung persönlich zu erscheinen und die Pferddevorführungsliste und Zugangsliste mitzubringen.

IV. Erledigungsnachweis über die unter Ziff. II 1—3 bezeichneten Aufträge ist binnen 3 Tagen vorzulegen.

Gegenwärtiges bleibt bei den Akten des Ortsvorstehers und ist sorgfältig aufzubewahren. Die dem Ortsvorsteher im Vorjahr unter Benützung des entsprechenden Friedensformulars, betr. die Pferdeaushebung, zugegangene Ausfertigung ist nach Ablauf des 31. März d. J. zu vernichten.

Die Pferde sind nach Geschlecht, Farbe u. genau zu bezeichnen.

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

Außer diesen Pferden sind zu dem bezeichneten Zeitpunkt und am bezeichneten Ort vorzuführen alle seit der letzten Vormusterung in Zugang gekommenen, d. h. inzwischen 4 Jahre alt gewordenen oder von außerhalb der Gemeinde eingeführten Pferde mit Ausnahme

1. der unter vier Jahre alten Pferde (vom Mobilmachungsvorführungstermin gerechnet),
2. der Hengste,
3. der Stuten, die entweder hochtragend sind (als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist, bei ihnen ist der Pf.-Vorführungsliste der Deckschein beizufügen) oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. Die vierwöchige Frist wird vom Mobilmachungsvorführungstermin vorwärts, die bezeichnete 14 tägige Frist vom gleichen Termin rückwärts gerechnet,
4. der Vollblutstuten, die im „Allgem. deutschen Gestützbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
5. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
6. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
7. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
8. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung der Pferde des Gemeindebezirks als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind (die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit),
9. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß,
10. der Pferde der Mitglieder der regierenden deutschen Familien (die Ausnahme erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind),
11. der Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschaftspersonals,
12. der Pferde der aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche von ihnen zum Dienstgebrauch gehalten werden,
13. der Pferde der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste, soweit sie zum Dienstgebrauch, sowie der eigenen Pferde der Ärzte und Tierärzte, soweit sie zur Ausübung dieses Berufs am Tage der Aushebung unbedingt notwendig sind,
14. der Pferde der Posthalter, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen,
15. der Pferde der königlichen Staatsgestüte,
16. der Pferde der städtischen Berufsfeuerwehren,
17. der Pferde der städtischen Polizei-Verwaltungen.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit Halfter, Trense, zwei mindestens 2 m langen Stricken und gutem Fußbeschlag. Bis zur förmlichen Abnahme haben die Pferdebesitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Den .....

Schultheißenamt.

Stempel.